PLANUNGSBÜRO FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Stadt Schlitz, Stadtteil Hutzdorf

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bebauungsplan

„Hinter den Zäunen“

Entwurf

Planstand: 08.05.2025

Projektnummer: 24-2931

Projektleitung: Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Beschreibung der Planung ... 3

2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung ... 3

3. Übergeordnete Planungen ... 4

4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes ... 5

4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme ... 5

4.2 Wasser ... 8

4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels ... 9

4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, biologische Vielfalt ... 12

4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange ... 14

4.6 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen ... 16

4.7 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete ... 17

4.8 Orts- und Landschaftsbild ... 18

4.9 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität ... 18

4.10 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz ... 19

5. Eingriffsregelungen ... 19

6. Quellenverzeichnis ... 19

1. Beschreibung der Planung

Im Stadtteil Hutzdorf der Stadt Schlitz befindet sich im Bereich südöstlich der Lindenstraße (L3140) die bereits bestehende Siedlungsstruktur, die durch ein Gewerbebetrieb, ein Fitnessstudio sowie von Wohnhäusern und Nebenanlagen geprägt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die vorhandenen baulichen Anlagen sowie die dörfliche Struktur und Nutzung bauplanungsrechtlich erfasst, gesichert, geordnet und entwickelt werden. Der Bebauungsplan dient somit der Nachverdichtung des Innenbereichs, weshalb das Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Anwendung kommt. Aus planerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten ist dieses Vorhaben positiv zu bewerten, da durch eine innerörtliche Nachverdichtung insbesondere der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB Bodenschutzklausel) nachgekommen werden kann.

Zur Anwendung kommt bei diesem Bauleitplanverfahren der § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung. Die Vorgaben des § 13a Abs. 1 BauGB sind bei diesem Verfahren erfüllt, sodass das Beteiligungsverfahren der § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB zur Anwendung kommen kann. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Zur Ausweisung gelangt ein **Dorfgebiet (MD)** i.S.d. § 5 BauNVO. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Der vorliegende Bebauungsplan setzt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für das Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 1 eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 fest. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche im Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 1 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Für das Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 2 wird eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,3 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche im Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 2 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45 überschritten werden. Der vorliegende Bebauungsplan setzt gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO für das Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 1 die Geschossflächenzahl (GFZ) auf ein Maß von GFZ = 0,7 fest und für das Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 2 wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf ein Maß von **GFZ = 0,4** festgesetzt. Der vorliegende Bebauungsplan setzt für das Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 1 die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf ein Maß von Z = II und für das Dorfgebiet mit der lfd. Nr. MD 2 die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf ein Maß von Z = I fest, sodass eine für die Lage des Plangebietes sowie auch hinsichtlich der vorhandenen Umgebungsbebauung angemessene Höhenentwicklung erreicht werden kann.

2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich östlich des Stadtteils Hutzdorf. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von Straßenverkehrsflächen umgrenzt. Im Süden schließen sich ein Radweg und lw. Nutzflächen an. Im Osten grenzt eine Weide mit lw. Nebennutzungen sowie die Ortslage von Hutzdorf an. Die Erschließung des vorliegenden Plangebietes erfolgt weiterhin über die bestehende Lindenstraße im Norden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Südwesten die Firma Landgraf Energietechnik sowie südwestlich und nordöstlich der Firma Wohnhäuser. Im östlichen Teilbereich des Firmengebäudes befindet sich ein Fitnessstudio mit vorgelagertem Parkplatz. Das nördliche Wohnhaus sowie ein Nebengebäude und ein Ziegenstall befinden sich vom Parkplatz räumlich leicht abgesetzt. .

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hutzdorf, in der Flur 4, die Flurstücke 109/1, 109/12, 109/13 und 115tlw.. Die Topografie des Plangebietes lässt sich als eben beschreiben. Der Geltungsbereich weist eine Größe von 1,7 ha auf.

Das Plangebiet wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Norden: Straßenverkehrsfläche, Gehölzstrukturen

Ost: landwirtschaftliche Nutzfläche, parkähnliche Gartenfläche, Straßenverkehrsfläche

Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche, Radweg

Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche mit Nebenanlagen und Ortslage Hutzdorf.

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Untergruppeneinheit 355.20 „Kämmerzell-Asbacher Fuldatal“ innerhalb der Haupteinheit 355 „Fulda-Haune-Tafelland“. Das Plangebiet liegt auf einer planaren Ebene von rd. 222 m ü. NN und fällt im südlichen Randbereich auf 218 m ü. NN ab.

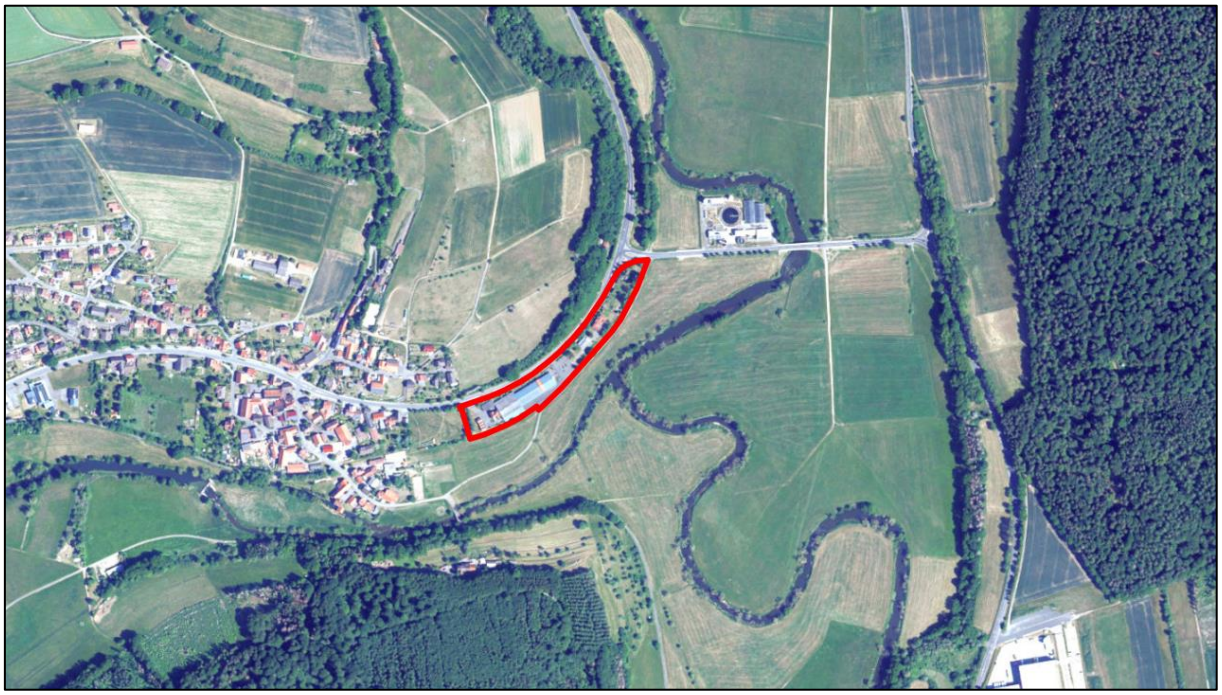

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Luftbild (Natureg Viewer, eig. Bearb., Zugriff: 03/2025).

3. Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) im Nordosten sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft im Südwesten dargestellt.

> ***6.3-2 (G) (K)***
>
> *Durch die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.*

Diese Gebiete dienen insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung. Gemäß dem Ziel 5.2-4 des Regionalplanes ist für die einzelnen Ortsteile, für die kein Vorranggebiet Siedlung Planung ausgewiesen wird, die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Dies wird vorliegend erfüllt, da durch die Planung eine langfristige Sicherung und geordnete Entwicklung erfolgt. Weiterhin wird durch die Zielvorgabe 5.2-4 besagt, dass soweit keine Flächen in den Vorranggebieten Siedlung Bestand zur Verfügung stehen, die Siedlungsentwicklung bis zu maximal 5 ha zu

Lasten von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in den Ortsrandlagen zulässig ist. Das vorliegende Plangebiet bleibt in seiner Gesamtgröße deutlich unter dem Maximalwert von 5 ha.

6.3-1 (Z) (K)

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand bebaut, eine landwirtschaftliche Nutzung liegt nicht vor und kann aufgrund der anthropogenen Überformung auch nicht stattfinden. Einzelbauwerke, die vom besiedelten Bereich abgesetzt liegen, werden nicht als Vorranggebiet Siedlung Bestand ausgewiesen, behalten aber weiterhin ihren Bestandsschutz. Der vorliegende Bebauungsplan hat die Sicherung und geordnete Entwicklung des Plangebietes zum Ziel. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz als gewerbliche Baufläche Bestand im Südwesten sowie als gewerbliche Baufläche Planung im Nordosten dargestellt, mit einem Radweg entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Der Bereich ist überwiegend als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Ausnahme: Die nordöstlichen Flächen werden als Weideland für Ziegen genutzt.

4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem *Boden Viewer Hessen* (HLNUG 2020A) entnommen. Während der Geländebegehung wurden gegebenenfalls einzelne Daten gegengeprüft (z.B. Erosionserscheinungen, Vorbelastung, etc.).

Bodenbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,7 ha. Für das Plangebiet ist im BodenViewer Hessen die Bodenhauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ (Bodeneinheit: Braunerden) angegeben. Es handelt sich um eine Bodenform im Bereich von Siedlung, Industrie und Verkehr. Die Aussagekraft reduziert sich auf den Hinweis für eine potenzielle natürliche Verbreitung.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedener Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Für das Plangebiet liegt jedoch im BodenViewer Hessen keine Bodenfunktionsbewertung vor. Die das Plangebiet umgebenden Böden wurden überwiegend mit einem geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (**Abb. 2**). Für das Plangebiet wurde im BodenViewer Hessen keine Acker-/ Grünlandzahl verzeichnet. Das Plangebiet ist überwiegend überbaut und somit anthropogen überprägt. Dementsprechend ist nur von geringen bis gar keinen natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Für das Plangebiet besteht größtenteils eine geringe bis hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden (**Abb. 3**).

Abb. 2: Bodenfunktionale Gesamtbewertungen im Bereich des Plangebietes (Quelle: BodenViewer, Zugriffsdatum: 10/2024, eigene Bearbeitung).

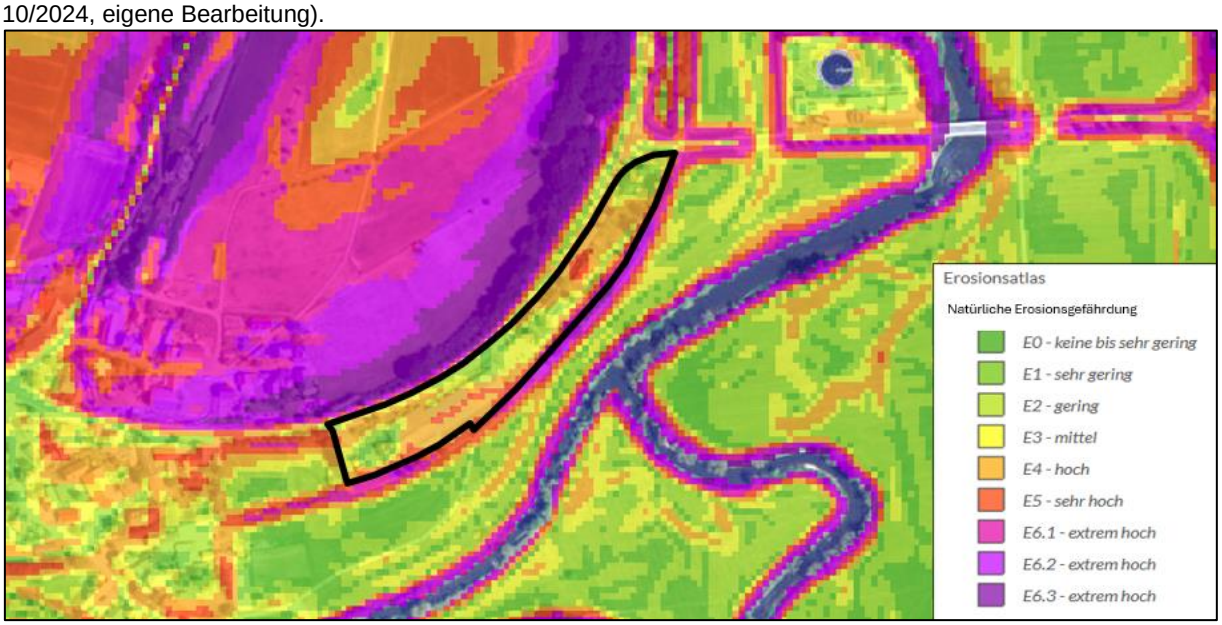

Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung der Böden im Bereich des Plangebietes (Quelle: BodenViewer, Zugriffsdatum: 10/2024 eigene Bearbeitung).

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens werden die derzeit vorherrschenden Nutzungen (gärtnerisch gepflegte Anlage, Grünland, Gehölze sowie die bereits bestehende großflächige Bebauung) voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben.

Bei Durchführung der Planung kommt es im Bereich der gärtnerisch gepflegten Anlage teilweise zu Neuversiegelungen. Darüber hinaus kommt es im Plangebiet teilweise in geringem Umfang zu Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung.

Altlasten und Bodenbelastungen

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegenzuwirken (geringere Wasserversickerung, Störung der Grundwasserbildung, Oberflächenabfluss, fehlende Luftabkühlung, Störung der Bodenfruchtbarkeit, etc.) enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise:

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind im Bereich der privaten Grünfläche Zweckbestimmung Extensivweide die bestehenden Bäume und Gehölze zu erhalten und bei einer extensiven Beweidung gegen Verbiss zu schützen. Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, eine Düngung der Fläche ist unzulässig.
- Bei Neuerrichtung sind Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster mit einer Mindestfugenweite von 2 cm. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen ist aus Gründen der Betriebssicherheit eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.
- Je 5 Stellplätze ist mindestens 1 standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit dem Entwicklungsziel „Eingrünung“,
  Maßnahmen: Die bestehende Eingrünung ist durch weitere Gehölze zu ergänzen.
- Je Baumsymbol und Flächendarstellung in der Plankarte zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gilt es bei Abgang von Laub- und Obstbäumen sowie von Gehölzen gleichartige Ersatzpflanzungen (standortgerechte einheimische Laub- und Obstbäume bzw. Gehölze) vorzunehmen (Erhalt von Gehölzen).
- Bei der Neuerrichtung sind ausschließlich gebrochene (offene) Einfriedungen aus Holz oder Metall, in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zulässig.

- 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ) sind als Garten, Pflanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbaum je 25 m², ein Strauch je 2 m² Grundstücksfläche. Die bestehenden Sträucher und Bäume können bei Erhalt zur Anrechnung gebracht werden.

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet umfasst überwiegend versiegelte Fläche in Form von Bebauung, Parkplätzen sowie Straßenverkehrsflächen und in geringem Maße gärtnerisch gepflegte Anlagen, Grünflächen sowie Gehölzstrukturen. Bei Umsetzung der Planung sollen die vorhandenen Gewerbebetriebe (u.a. Landgraf-Energietechnik-GmbH) sowie die dörfliche Struktur und Nutzung bauplanungsrechtlich erfasst, gesichert, geordnet und entwickelt werden. Somit wird der größte Eingriff in bereits versiegelte Fläche sowie in geringem Maße in gärtnerisch gepflegte Anlagen stattfinden. Die Gehölzstrukturen und Grünlandflächen in den Randbereichen des Plangebietes bleiben überwiegend erhalten. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) im Nordosten sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft im Südwesten dargestellt. Da das Plangebiet bereits im Bestand überwiegend bebaut sowie anthropogen überformt ist und in diesen Bereichen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht vorliegt, kann dort auch keine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordosten wird derzeit von Ziegen beweidet und bei Umsetzung der Planung als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“ gesichert. Insgesamt werden aufgrund der moderaten Flächenneuversiegelung sowie der vorhandenen anthropogenen Bodenvorbelastung mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering ausfallen.

4.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer, Quellen oder quelligen Bereiche. Gesetzliche Gewässerrandstreifen werden durch die Planung nicht tangiert.

Ein kleiner Teilbereich des südlichen Plangebietes liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fulda. In rd. 50 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB „Eichberg“, Sandlofs“ der Schutzzone III, IIIA (**Abb. 4**).

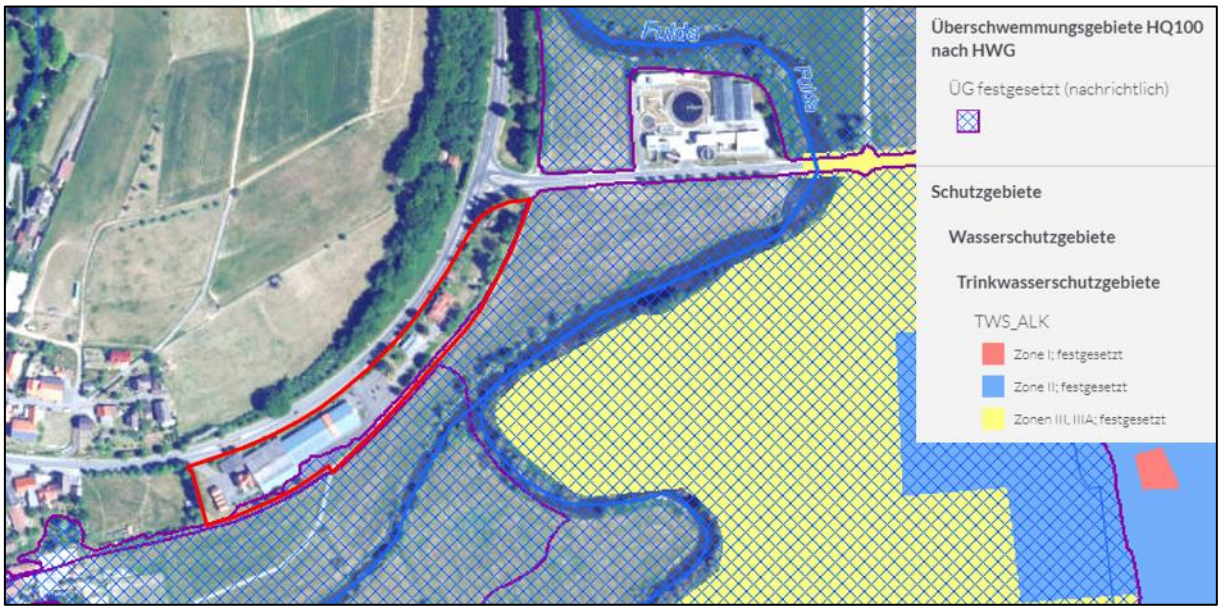

Abb. 4: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu verzeichneten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten (Quelle: Wrrl-Viewer, Zugriffsdatum: 10/2024, eigene Bearbeitung).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Festsetzungen und Hinweise zur Eingriffsminderung auf die Bodenfunktionen wirken sich gleichermaßen eingriffsminimierend auf den Wasserhaushalt aus. Zur weiteren Minderung der negativen Effekten hinsichtlich des Wasserhaushalts beinhaltet der Bebauungsplan darüber hinaus folgende Festsetzungen bzw Hinweise:

- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so-weit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, insofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Eingriffsbewertung

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Eingriff in bereits versiegelte Fläche sowie gärtnerisch gepflegte Anlagen stattfinden. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das nahegelegene Trinkwasserschutzgebiet zu rechnen, da bei Umsetzung der Planung potentiell nur minimale Neuversiegelungen stattfinden werden. Zudem sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen Konflikte durch die Lage des Plangebietes innerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erwarten, da dieser Bereich bereits versiegelte Fläche darstellt und leicht exponiert liegt. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Wasser ein geringes Konfliktpotenzial.

4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Ziffer 7 die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen (gemäß BauGB § 1a Absatz 5).

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimaelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsaufnahme

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versieglungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Eine solche Wärmeinsel bildet die östlich des Plangebietes gelegene Siedlungsfläche des Ortsteils Hutzdorf sowie überwiegend das Plangebiet selbst. Die das Plangebiet umgebenden großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden **Klimatische Ausgleichsflächen**. Diese weisen einen extremen

Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölzarme Parkanalagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Die zum Plangebiet nördlich, östlich und südlich gelegenen Freiflächen stellen Entstehungsquellen für Kaltluft dar. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Der Abfluss der Kaltluft erfolgt entsprechend nach Westen über das Plangebiet in Richtung Siedlungsfläche von Hutzdorf **(Abb. 5)**.

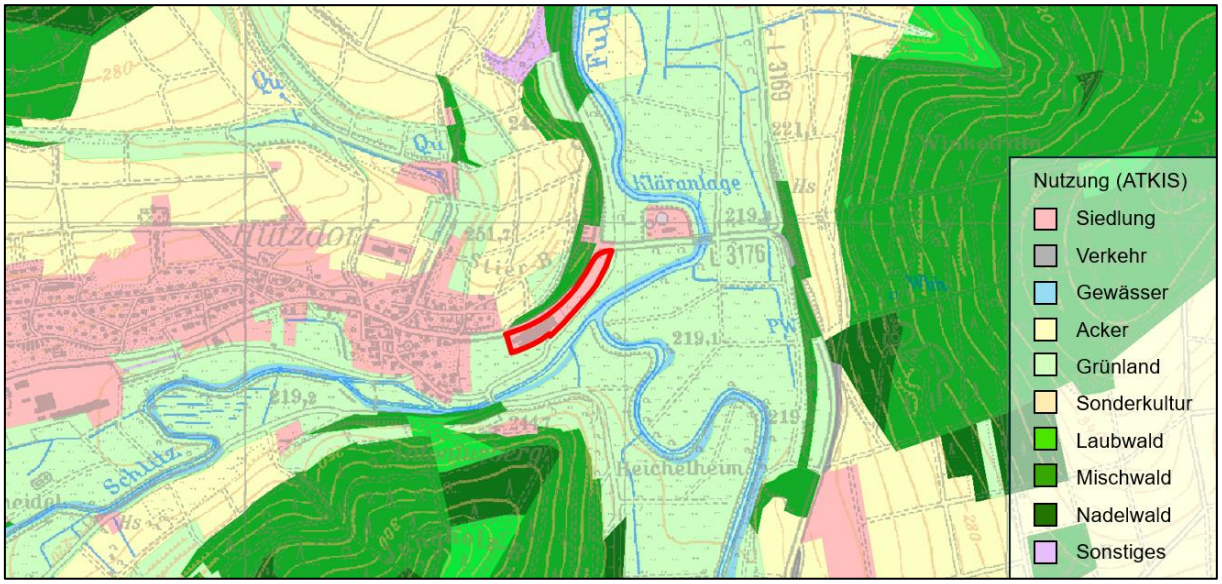

Abb. 5: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von den Höhen ins Tal. (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 10/2024, eigene Bearbeitung)

Starkregenereignisse

Im Hinblick auf die extrem hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes werden nachfolgend potenzielle Starkregenereignisse im Bereich des Plangebietes näher betrachtet. Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad. Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten.

Für das Plangebiet und dessen Umfeld besteht ein hoher Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht eingestuft **(Abb. 6)**.

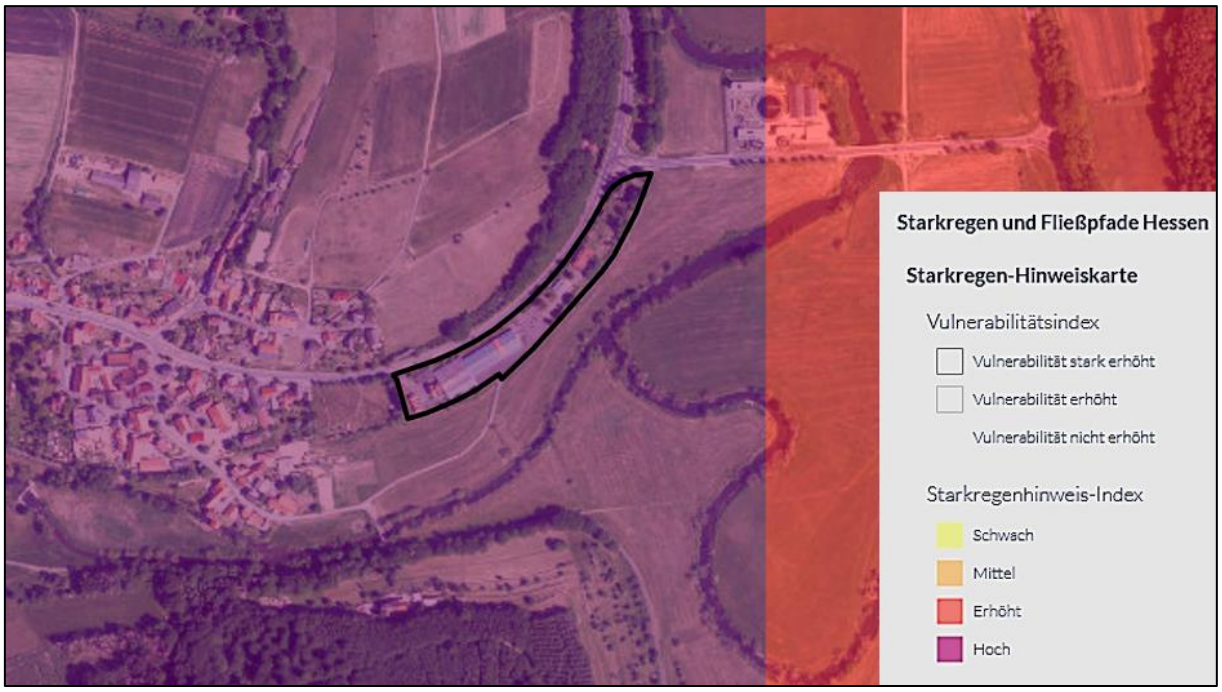

Abb. 6: Starkregen-Hinweiskarte im Bereich des Plangebietes (schwarz umrandet). (Quelle: StarkregenViewer Hessen (HLNUG), Stand 2024, eigene Bearbeitung)

Kommunale Fließpfadkarten eignen sich für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, besonders im ländlichen Raum. Sie zeigen (in einer Auflösung von 1 m²) eine erste Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Im Bereich der Lindenstraße wird ein Fließpfad dargestellt. Das Plangebiet wird durch die Pufferzone dieses Fließpfades tangiert. Jedoch befindet sich das Plangebiet leicht exponiert zur Lindenstraße. Die Gebäude innerhalb des Plangebietes befinden sich außerhalb des Gefährdungsbereichs (**Abb. 7**).

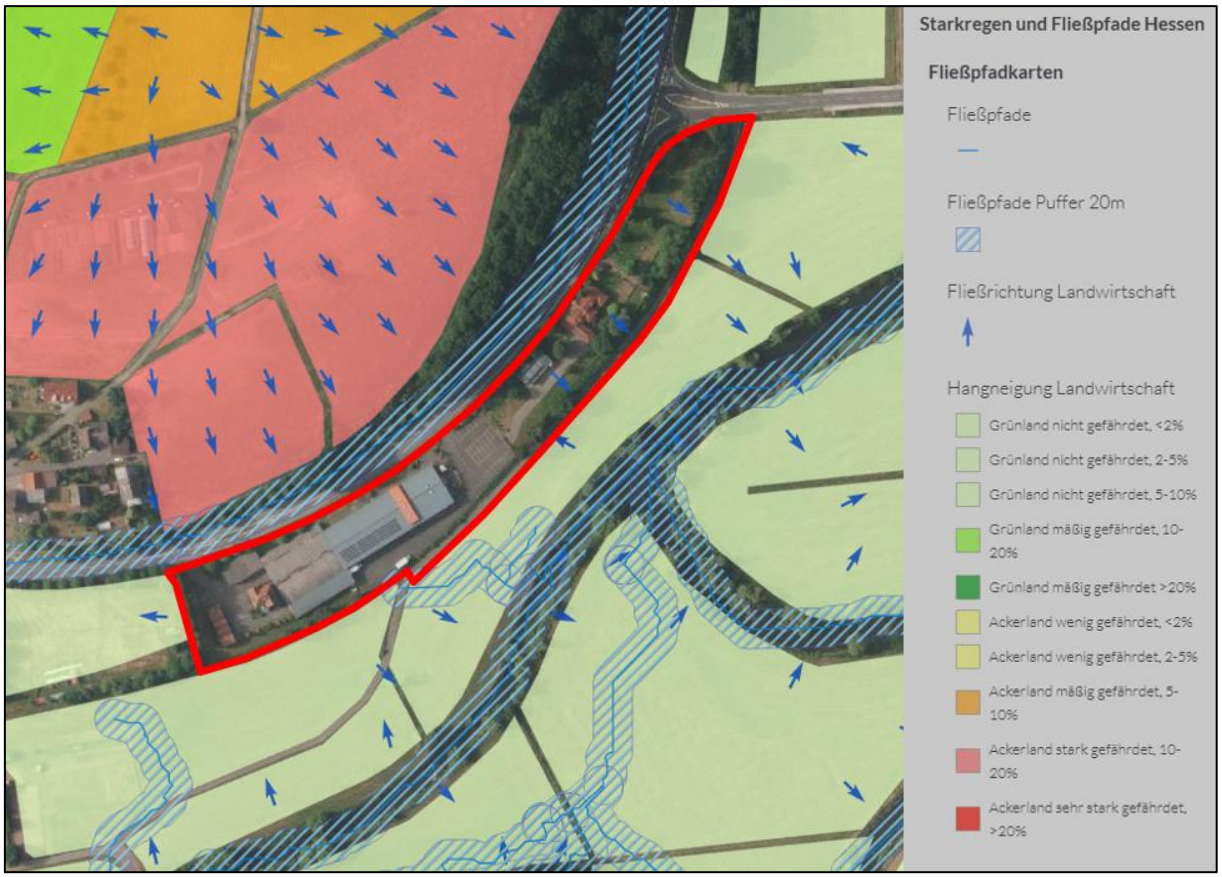

Abb. 7: Fließpfadkarte im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). (Quelle: StarkregenViewer Hessen (HLNUG), Stand 2024, eigene Bearbeitung)

Eingriffsbewertung

Aufgrund der bereits großflächigen Versiegelung innerhalb des Plangebietes stellt dieses keinen Entstehungsraum für Kalt- und Frischluft dar und ist dementsprechend für die Siedlungsfläche von Hutzdorf diesbezüglich unbedeutsam. Im Plangebiet selbst ist infolge der bereits bestehenden großflächigen Versiegelung mit keinen oder nur sehr geringen kleinklimatischen Auswirkungen, wie einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur, zu rechnen. Die geplante Bebauung und Nutzung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird. In Hinblick auf die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind mögliche Auswirkungen hinsichtlich potenziell zukünftiger Starkregenereignisse zu nennen, da für das Plangebiet sowie die umliegenden Bereiche ein hohes Starkregen-Gefahrenpotential besteht. Der Vulnerabilitäts-Index wird jedoch als nicht erhöht eingestuft. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb von potentiellen Fließpfaden und deren Pufferzone.

4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, biologische Vielfalt

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes wurde Mitte Oktober 2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Die zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen und erkennbaren Biotop- und Nutzungstypen werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet liegt östlich von Hutzdorf, einem Stadtteil von Schlitz. Naturräumlich liegt das Plangebiet im Naturraum 355.20 „Kämmerzell-Asbacher Fuldatal“ (Haupteinheit: 355 „Fulda-Haune-Tafelland“) im „Osthessischen Bergland“.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend versiegelte Fläche in Form von Bebauung, Parkplätzen und Straßenverkehrsflächen sowie gärtnerisch gepflegten Anlagen. In den Randbereichen existieren Grünland sowie Gehölzstrukturen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Südwesten die Firma Landgraf Energietechnik. Südwestlich und nordöstlich der Firma befinden sich weitere Gebäude (Wohnhäuser). Im östlichen Teilbereich des Firmengebäudes befindet sich ein Fitnessstudio mit vorgelagertem Parkplatz. Das nordöstlich der Firma gelegene Wohnhaus sowie ein Nebengebäude befinden sich vom Parkplatz räumlich leicht abgesetzt. An das Wohnhaus schließt sich nordwestlich Grünland mit Gehölzen (Laub- und Nadelgehölze) an, das von Ziegen beweidet wird. Das Plangebiet wird in den Randbereichen nahezu vollständig von Grünlandstreifen oder Gehölzen (Laub- und Nadelgehölze) umsäumt. Im Südosten verläuft parallel zu den Gehölzstrukturen ein asphaltierter Feldweg von Südwesten nach Nordosten.

Die Laubgehölze wiesen folgende Arten auf:

Art	**Deutscher Name**
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus spec.	Eiche

Auf dem Grünland wurden folgende Arten erfasst:

Art	**Deutscher Name**
Achillea millefolium	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Medicago lupulina	Hopfen-Klee
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex crispus	Krauser Ampfer
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer
Sonchus asper	Raue Gänsedistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Trifolium arvense	Hasen- Klee
Trifolium repens	Weiß-Klee

Abb. 8: Grünland und Gehölze im südlichen Randbereich des Plangebietes (eigene Aufnahme, 10/2024)

Abb. 9: Gärtnerisch gepflegte Anlage im östlichen Bereich des Plangebietes (eigene Aufnahme, 10/2024)

Abb. 10: Gehölzstrukturen im südlichen Bereich des Plangebietes (eigene Aufnahme, 10/2024)

Abb. 11: Ziege im Bereich der gärtnerisch gepflegten Anlage innerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme, 10/2024)

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine überwiegend geringe, mittlere bis leicht erhöhte Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen geringer (versiegelte Fläche, gärtnerisch gepflegte Anlage) und mittlerer (Grünland, Nadelgehölze) sowie, in geringerem Maße, leicht erhöhter (einheimische Laubgehölze) naturschutzfachlicher Wertigkeit. Ein Teilbereich der derzeit bestehenden Grünfläche, die mit Ziegen beweidet wird, wird als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“ ausgewiesen. Die im südöstlichen, nordwestlichen sowie westlichen Randbereich des Plangebietes bestehenden Gehölze bleiben erhalten. Im nordwestlichen Randbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Eingrünung“ ausgewiesen. Die bestehende Eingrünung ist durch weitere Gehölze zu ergänzen. Es gilt je 8m² einen standortgerechten Strauch zu pflanzen. Der vorliegende Bebauungsplan dient der bauplanungsrechtlichen Erfassung, Sicherung, Ordnung sowie Entwicklung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie der dörflichen Struktur und Nutzung. Der größte Eingriff findet im Bereich bereits versiegelter Flächen und in geringem Umfang in gärtnerisch gepflegten Anlagen statt. Insgesamt ist der Eingriff in die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen als gering zu bewerten.

4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des

Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.

Vögel

Im Eingriffsbereich selbst ist aufgrund der bereits bestehenden großflächigen Versiegelung sowie der bestehenden Gehölzstrukturen das Vorkommen typischer Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer) aktuell als äußerst unwahrscheinlich anzunehmen.

Gehölze, die als Bruthabitat dienen können, werden bei Umsetzung der Planung nicht beansprucht. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Im Allgemeinen sind mit keiner erheblichen Erhöhung des Störungsniveaus bei Umsetzung der Planung zu rechnen, da es sich lediglich um eine moderate Nachverdichtung sowie die Sicherung des aktuellen Bestandes handelt.

Haselmaus

Aufgrund der nahezu fehlenden nuss- und fruchttragenden Sträucher innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. Zudem sind innerhalb des Plangebietes keine Gehölzfällungen geplant sind, wodurch das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen kann aufgrund der Gebäudebestände nicht ausgeschlossen werden. Abriss- und Sanierungsarbeiten sind möglichst im Zeitraum 1. November bis zum 28. Februar vorzunehmen. Andernfalls sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf aktuelle Fledermausquartiere zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG).

Weitere Tiergruppen

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, insbesondere im Bereich des Grünlandes mit zeitweise trockenwarmem Mikroklima, sind im Vorhabenbereich Vorkommen besonders geschützter Reptilien möglich. Dies betrifft insbesondere die in Mittelgebirgslagen allgemein häufigen Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Blindschleiche und Waldeidechse sind noch relativ häufig und in Hessen ungefährdet. Als lediglich besonders geschützte Arten gilt jedoch auch für diese Arten das Tötungsverbot. Da die Randbereiche des Plangebietes (Grünland) bei Umsetzung der Planung nicht beansprucht werden, ist keine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden keine Futterpflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z. B. *Maculinea nausithous*) gefunden.

Vorkommen streng geschützter bzw. europäisch geschützter Arten aus anderen Tiergruppen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen (keine Gewässer, keine Ackerlebensräume, keine Höhlen) generell ausgeschlossen werden.

Fazit

Es wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG).
- Abriss- und Sanierungsarbeiten, die zu einer Schädigung gebäudebrütender Vögel oder Fledermäuse führen können, sind möglichst im Zeitraum 1. November bis zum 28. Februar vorzunehmen. Andernfalls sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf aktuelle Brutvorkommen bzw. Fledermausquartiere zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG).
- Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungs-pflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach §§ 62 ff. HBO).
- Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas oder Vogelschutzfolie) sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten (inkl. Baufeldvorbereitung) sind die ausführenden Firmen über die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz schriftlich zu benachrichtigen. Diese Maßnahmen sind unter ökologischer Baubegleitung auszuführen und zu dokumentieren.

4.6 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Bestandsbeschreibung

Laut dem NaturegViewer sind im Bereich des Plangebietes weder gesetzlich geschützte Biotope noch Flächen mit rechtlichen Bindungen verzeichnet. Dies wurde durch eine Ortsbegehung bestätigt.

Eingriffsbewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope und keine Flächen mit rechtlichen Bindungen tangiert bzw. beeinträchtigt.

4.7 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet grenzt südöstlich an das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ an (**Abb. 12**). Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Sicherung des Bestandes sowie eine moderate Nachverdichtung. Der Eingriff findet lediglich in Bereichen mit Flächenversiegelungen sowie gärtnerisch gepflegten Anlagen statt. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ wird nachfolgend eine kurze Natura 2000-Prognose durchgeführt.

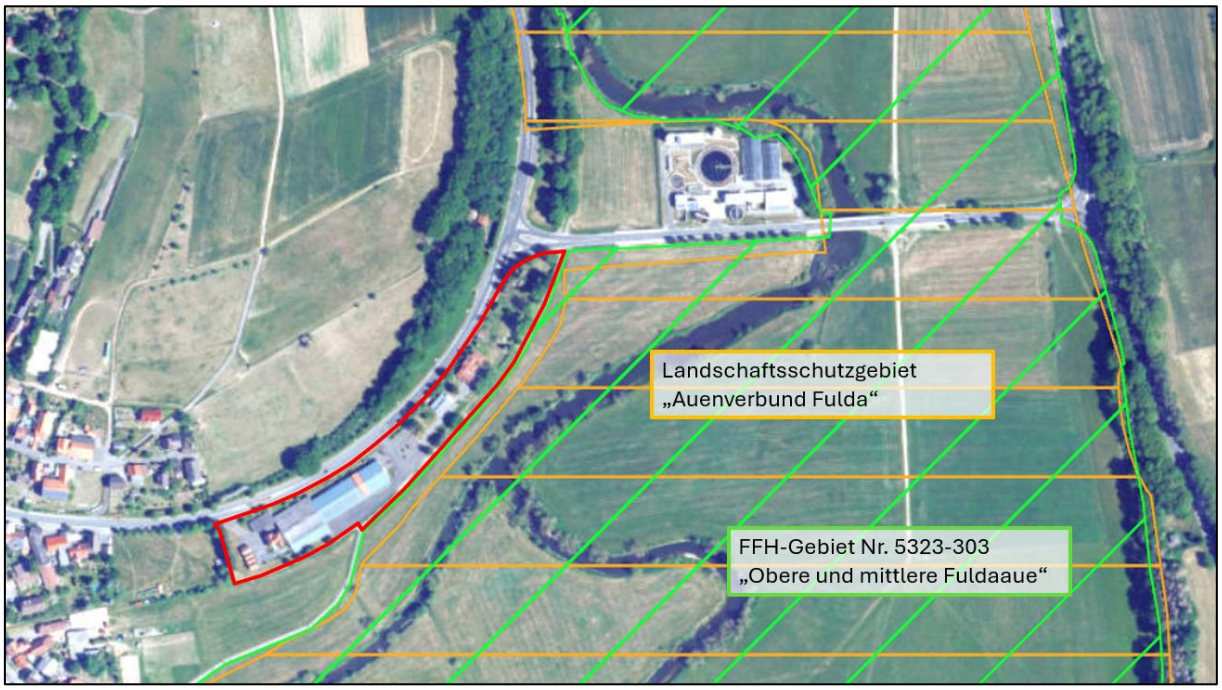

Abb. 12: Lage des Plangebietes (blau umrandet) zum FFH-Schutzgebiet Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“und zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 10/2024, eigene Bearbeitung

Prognose für das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ [1]

Das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 erstreckt sich über 1.539 ha in den Städten und Gemeinden Bad Hersfeld, Ebersburg, Eichenzell, Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder, Niederaula und Schlitz. Geprägt wird das Gebiet durch den in weiten Abschnitten noch naturnahen Flusslauf der Fulda sowie durch die Grünlandnutzung in der Talaue. Insbesondere im Mittellaufbereich der Fulda (LK Hersfeld Rotenburg) wird der Fluss von Weichholzauen bzw. –schmalen Ufergalerie-Wäldern begleitet. Zusammen mit den vereinzelt vorhandenen Altwässern stellt die Fuldaaue hessenweit einen naturschutzfachlichen bedeutenden Auenbereich dar, der sowohl Brut- und Rastgebiete für Wasservögel bietet als auch einen wichtigen Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellt. Als Erhaltungsziele werden verschiedene Lebensraumtypen (LRT 3150, 3260, 6430, 6510, 6520 und 91E0*, 9110 und 9160) sowie die zwei Fischarten Groppe und Bachneunauge, der Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Gelbbauchunke und die Europäische Sumpfschildkröte angegeben. Als Entwicklungsziel für das Natura 2000-Gebiet 5323-303 ist Folgendes festgelegt worden: Erhalt und Extensivierung des Lebensraumkomplexes der Aue mit verschiedenen Grünlandtypen und Waldgesellschaften der Weichholzaue, darüber hinaus auch die Entwicklung einer natürlichen bzw. naturnahen Flussdynamik.

[1] basierend auf dem Maßnahmenplan (RP Gießen, 2016) und der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet (UIH, 2009)

Aufgrund der vorgefundenen artenarmen Grünlandausprägung ohne Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, der Wirtspflanze des Wiesenknopf-Ameisenbläulings, und fehlender Fließgewässerabschnitte im Plangebiet ist von keinem Vorkommen der zuvor aufgeführten Arten und Lebensraumtypen im Plangebiet auszugehen. Auch negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, die aus dem Plangebiet ausstrahlen und in das FFH-Gebiet einwirken könnten (z.B. in Hinblick auf Critical loads) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes lediglich eine moderate Nachverdichtung stattfinden soll.

Sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem sonstigen Schutzgebiet. Es Das grenzt jedoch südöstlich an das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn“ (**Abb. 12**).

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der Planung werden nur moderate Eingriffe in bereits versiegelte Fläche sowie gärtnerisch gepflegte Anlagen stattfinden. Im Plangebiet vorhandene Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen werden bei Durchführung der Planung nicht negativ beeinträchtigt. Zudem ist aufgrund der vorgefundenen artenarmen Grünlandausprägung ohne Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, der Wirtspflanze des Wiesenknopf-Ameisenbläulings, und fehlender Fließgewässerabschnitte im Plangebiet von keinem Vorkommen der Arten und Lebensraumtypen, die als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gelistet sind, im Plangebiet auszugehen. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet. Da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, werden durch die Planung keine landschaftsprägenden Elemente tangiert. Zudem findet bei Umsetzung der Planung lediglich eine moderate Nachverdichtung im Bereich überwiegend versiegelter Fläche statt, weshalb von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Insgesamt ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes oder auf sonstige Schutzgebiete.

4.8 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Auenbereich der Fulda und Straßenverkehrsflächen. Durch die Umsetzung der Planung werden nur kleinflächige Eingriffe in bereits versiegelte Fläche sowie gärtnerisch gepflegte Anlagen stattfinden. Es werden zudem keine Gehölzstrukturen oder andere landschaftsbildprägende Elemente tangiert bzw. beeinträchtigt. Insgesamt sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über das bereits vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten.

4.9 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Auenbereich der Fulda und Straßenverkehrsflächen. Durch die bereits bestehende großflächige Versiegelung innerhalb des Plangebietes bietet es derzeit keine Erholungsmöglichkeiten für Erholungssuchende oder Spaziergänger an. Zudem wird lediglich ein geringfügiger Eingriff in bereits versiegelte Fläche sowie gärtnerisch gepflegte Anlagen stattfinden. Insgesamt sind bei Durchführung der vorliegenden Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ersichtlich.

4.10 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5. Eingriffsregelungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Dazu sind auch die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Ein Ausgleich wird jedoch nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Sofern Bebauungspläne im Beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, gilt darüber hinaus gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Insofern entfällt vorliegend die Notwendigkeit der Eingriffskompensation.

6. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: http://bodenviewer.hessen.de (Zugriffsdatum: 11/2024)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegViewerHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 11/2024)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): GruSchuHessen: http://gruschu.hessen.de. (Zugriffsdatum: 11/2024)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): HWRM-Viewer Hessen: http://hwrm.hessen.de. (Zugriffsdatum: 11/2024)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): WRRL-Viewer: http://wrrl.hessen.de (Zugriffsdatum: 11/2024)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): Starkregenviewer Hessen: http://umweltdaten.hessen.de, (Zugriffsdatum: 01/2025)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

RP Gießen (2016): Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG für das FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“ und das Vogelschutzgebiet „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“.

UIH (2009): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“, Natura 2000-Nr. 5323-303. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel, Obere Naturschutzbehörde.

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden

Planstand: 08.05.2025

Projektnummer: 24-2931

Projektleitung: Ullrich / M.Sc. Biodiversität und Naturschutz

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de